

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 20.01.2023

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunktträumen des Wiesenvogelschutzes				
Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse in ANDI	Lage: Lagegenau	Fördersatz:		
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)		Konventionell Ökologisch	544 €/ha 459 €/ha	
Wesentliche Verpflichtungen:				
<ul style="list-style-type: none"> – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. – Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3. – Keine Bodenbearbeitung. – Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 16.03., Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat und/oder Düngung erst ab 16.06.. – Bei einer Erstrutzung durch Beweidung beträgt die zulässige Beweidungsdichte im Zeitraum ab dem 16.03. bis einschließlich 15.06. maximal 2 Tiere pro ha, bzw. bei Schafen und Ziegen max. 2 RGV/ha. Eine Beweidung mit Pferden/Equiden ist bis einschließlich 15.06. nicht zulässig. – Bei einer Nutzung ab dem 16.06. ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Verpflichtungsfläche nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 01.08. genutzt oder befahren werden. – Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb der Vegetationszeit bis einschließlich 30.09.. – Auf der Schonfläche können die Zuschläge B und C nicht beantragt werden. – Mit Zustimmung der UNB sind bis zu 3 Tiere pro ha, bzw. bei Schafen/Ziegen max. 3 RGV/ha einschließlich einer Beweidung auch mit Pferden zulässig. – Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. 				
Mögliche Kombinationen mit				
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.				
Ökoregelungen: ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000				wird in voller Höhe gewährt 60 €/ha 115 €/ha 240 €/ha 40 €/ha